

19.12.03

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zu einer Überprüfung des gesamten Feststellungsverfahrens im Schwerbehindertenrecht inklusive der Auswegestaltung gemeinsam mit den Ländern im Jahr 2004 auf. Ziel dieser Überprüfung ist eine Vereinfachung und Beschleunigung des Feststellungsverfahrens im Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie der durchführenden Versorgungsverwaltungen.

Begründung:

Das Massengeschäft des Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX ist für die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die das Verfahren durchführenden Versorgungsverwaltungen der Länder mit erheblichem Aufwand und einer Vielzahl praktischer Probleme verbunden. Die vom Gesetzgeber geplante Übertragung der Fristen des § 14 SGB IX (siehe Art. 1 Nr. 8 mit der Änderung des § 69 SGB IX) ist aber nicht geeignet, die existierenden Probleme zu lösen. Die Fristen erwecken bei den Antragstellerinnen und Antragstellern lediglich unrealistische Erwartungen, die angesichts der Realitäten in den Versorgungsverwaltungen der Länder nur zu einer beinahe zwangsläufigen Enttäuschung und noch mehr Beschwerden, Petitionen, Widersprüchen, Klagen oder ggf. sogar Schadenersatzforderungen führen werden. Außerdem sorgt eine bloße Übertragung unrealistischer Fristen für eine zusätzliche und anhaltende Demotivation der Mitarbeiter in den Versorgungsverwaltungen. Dieser Lösungsansatz wurde deshalb bereits im Gesetzgebungsprozess von den Ländern und den Praktikern in den Versorgungsverwaltungen kritisiert. Die von den Ländern ge-

forderte Überprüfung soll hingegen das gesamte Feststellungsverfahren zum Inhalt haben und damit im Ergebnis die Rahmenbedingungen im Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie der das Verfahren durchführenden Versorgungsverwaltungen nachhaltig verbessern.

2. Zu einer Neuregelung des Anzeigeverfahrens

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zum Veranlagungsjahr 2007 eine Neuregelung des Anzeigeverfahrens nach § 80 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch mit dem Ziel einer Einbindung in das sozialversicherungsrechtliche Verfahren der Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28a Viertes Buch Sozialgesetzbuch vorzunehmen.

Begründung:

Zur Entlastung von Arbeitgebern und Verwaltungen wird die konsequente Entbürokratisierung und Modernisierung des Anzeigeverfahrens für dringend erforderlich gehalten, zugleich ist die Datengrundlage für eine zeitnahe Arbeitsmarktbeobachtung schwerbehinderter Menschen deutlich zu verbessern.

Hiezu werden folgende Änderungen im Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zur Prüfung vorgeschlagen:

A. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a0 - neu -, a, b und c - neu - (§ 73 Abs. 2 Nr. 4, 6 und 7, Abs. 3 SGB IX)

In Artikel 1 ist Nummer 11 wie folgt zu ändern:

a) Vor Buchstabe a ist folgender Buchstabe a0 einzufügen:

"a0.Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 6 werden gestrichen."

b) In Buchstabe a sind folgende Wörter anzufügen: "Nach dem Wort "ruht" ist das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und es sind die Wörter "solange für sie eine Vertretung eingestellt ist" zu streichen.

c) Buchstabe b ist zu streichen.

d) Folgender Buchstabe c ist anzufügen:

'c) In Abs. 3 werden die Wörter ", sowie Stellen, auf denen Beschäftigte weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt werden." gestrichen.

Als Satz 2 wird angefügt: "Als Arbeitsplätze gelten nicht solche Stellen, auf denen die obere Verdienstgrenze des § 20 Abs. 1 Satz 2 SGB IV nicht überschritten wird.'

B. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a, b, c - neu - und d - neu - (§ 75 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 ist Nummer 13 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Abs. 1 werden nach dem Wort "Nr. 1" das Komma sowie die Wörter "4 oder 6" gestrichen.'

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) In Abs. 2 werden die Wörter "aber nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich" ersetzt durch die Wörter "aber oberhalb der gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -" Satz 2 wird gestrichen.'

c) Folgender Buchstabe c ist anzufügen:

'c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst: "Schwerbehinderter Arbeitgeber oder Führungskräfte bzw. leitende Angestellte in Kapitalgesellschaften, Stiftungen oder Vereinen werden auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.'

d) Folgender Buchstabe d ist anzufügen:

'd) In Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Geltendmachung erfolgt durch den Arbeitgeber in einem vom Meldeverfahren gemäß § 28a SGB IV getrennten Verfahren analog dem Verfahren gemäß § 140 direkt beim zuständigen Integrationsamt."

C. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 76 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist Nummer 14 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Abs. 1 Satz 1 und 2 werden gestrichen und wie folgt ersetzt: "Schwerbehinderte Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf zwei Pflichtplätze angerechnet."

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.'

c) Folgender Buchstabe c ist anzufügen:

'c) In Abs. 3 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt, die Wörter "August 1986" werden durch die Wörter "Januar 2004" ersetzt.

Es wird als Satz 2 angefügt:

"Die Geltendmachung erfolgt durch den Arbeitgeber in einem vom Meldeverfahren gemäß § 28a SGB IV getrennten Verfahren analog dem Verfahren gemäß § 140 direkt beim zuständigen Integrationsamt."

D. Zu Artikel Nr. 17 (§ 80 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 9 Satz 2 und Satz 3 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist Nr. 17 wie folgt zu fassen:

'17. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst: "Arbeitgeber melden im Rahmen des sozialversicherungsrechtlichen Meldeverfahrens nach § 28a SGB IV die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Die Bundesanstalt für Arbeit erstellt jährlich auf dieser Basis elektronische Anzeigeentwürfe aufgegliedert nach Monaten, die die Daten anzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind. Diese werden den Arbeitgebern übermittelt. Die Kosten dieser Serviceleistung für Arbeitgeber kann die Bundesanstalt für Arbeit aus den ihr vom Ausgleichsfonds zugewiesenen Mitteln der Ausgleichsabgabe in Abweichung von der Norm des § 77 Abs. 5 Satz 2 bestreiten. Die Arbeitgeber ergänzen oder korrigieren diese Anzeigenentwürfe und leiten sie bis zum 31. März eines jeden Jahres an das zuständige Integrationsamt auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung."
- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst: "Dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, der Schwerbehindertenvertretung und dem Beauftragten des Arbeitgebers ist je eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses vom Arbeitgeber zu übermitteln."
- c) Abs. 6 wird gestrichen.
- d) In Abs. 9 wird Satz 2 wie folgt gefasst: "Die öffentlichen Arbeitgeber im Sinne § 71 Abs. 3, sofern sie Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter beschäftigen, haben dem für ihren Sitz zuständigen Arbeitsamt einmal jährlich bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, die Daten anzuzei-

gen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind."

Als Satz 3 wird angefügt: "Die Anzeige und das Verzeichnis sind auf maschinell verwertbarem Datenträgern oder durch Datenübertragung an das Arbeitsamt zu übermitteln, dieses leitet eine Kopie an das zuständige Integrationsamt weiter."

E. Zu Artikel 1 Nummer 32a - neu - (§ 140 Abs. 4 SGB IX)

In Artikel 1 ist nach Nummer 32 folgende Nummer 32a einzufügen:

'32 a. In § 140 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt: "Die Geltendmachung erfolgt durch den Arbeitgeber in einem vom Meldeverfahren gemäß § 28a SGB IV getrennten Verfahren direkt beim zuständigen Integrationsamt.'

F. Zu Artikel 2a - neu -

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung –

§ 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung - (Artikel ... des Gesetzes vom ...), das zuletzt geändert wurde durch ... (BGBl I S. ...), wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 3 werden statt des Wortes "(gestrichen)" die Wörter "bei Anerkennung bzw. Mitteilung der Anerkennung oder Änderung einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung nach SGB IX," eingefügt.
 - bb) In Ziffer 4 werden statt des Wortes "(gestrichen)" die Wörter "bei Wegfall bzw. Mitteilung des Wegfalls einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach SGB IX," eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird in Ziffer 9 das Wort "und" sowie die Ziffer 10 "den Grad der Schwerbehinderung oder die Gleichstellung" eingefügt.'

Allgemeine Begründung zu den Änderungen:

Es wird die konsequente Entbürokratisierung und Modernisierung des Anzeigeverfahrens nach § 80 Abs. 2, 4 und 6 vorgeschlagen, um zu einer spürbaren Entlastung von Arbeitgebern und Verwaltungen zu kommen. Es wird zugleich eine deutlich bessere Datengrundlage für die zeitnahe Arbeitsmarktbeobachtung schwerbehinderter Menschen mit dieser Verfahrensumstellung erzeugt. Es werden die Serviceleistungen für Arbeitgeber zur Erstellung der Anzeige verbessert (elektronischer Anzeigeentwurf).

Diese Modernisierung des Anzeigeverfahrens kann nur über eine Einbindung in das sozialversicherungsrechtliche Verfahren der Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28a SGB IV erfolgen. Alle Arbeitgeber würden damit von jeglichem gesonderten Meldeverfahren nach § 80 Abs. 2 u 4 befreit. Die derzeit alle fünf Jahre stattfindende Sondererhebung bei nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern nach § 80 Abs. 4 kann vollständig entfallen.

Es werden erstmals vergleichbare Datengrundlagen zur Berechnung von Erwerbsquote, Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt und – auch monatlichen – Arbeitslosenquoten für schwerbehinderte Menschen überhaupt verfügbar. Berichtspflichten hinsichtlich der Abweichungen bzw. Annäherungen der Lage schwerbehinderter Menschen an die Lage insgesamt können tatsächlich erfüllt werden.

Die Umstellung auf das sozialversicherungsrechtliche Meldeverfahren erfasst das zunehmend wichtiger werdende Arbeitsmarktsegment der nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber ohne nennenswerte zusätzliche bürokratische Belastung. Damit wird die Arbeitsmarktbeobachtung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in diesem Segment zur **Evaluierung und Steuerung regionaler Arbeitsmarktprogramme** verfügbar. In den **Finanzaus-**

gleich zwischen den Ländern nach § 77 Abs. 6 kann dieses Arbeitsmarktsegment ab 2008 mit einbezogen werden. Dies ist notwendig, da das jetzige Verfahren ca. 200.000 schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht einbezieht.

Um eine optimale Einbindung des heutigen Anzeigeverfahrens nach § 80 Abs. 2, 4 und 6 zu erreichen, ist einerseits eine entsprechende Änderung bzw. Streichung dieser **Vorschriften** nötig, andererseits muss das heutige relativ komplizierte System von Anrechnungen auf Pflichtplätzen und individuellen Mehrfachanrechnungen der §§ 75, 76 deutlich **EDV-freundlich vereinfacht** werden. Der Arbeitsplatzbegriff des SGB IX wird weitgehend dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis des SGB III also unter Ausschluss der geringfügigen Beschäftigung angeglichen. Als neuer Schwellenwert wird statt der 18 Stunden der Verdienst der Obergrenze der Gleitzzone nach § 20 Abs. 1 Satz 2 SGB IV gewählt. Damit wird das System des § 28a SGB IV von einer weiteren Datenerfassung für Beschäftigten verschont. Das System des SGB IX Teil 2 rückt damit zudem dichter an das Vokabular der Sozialversicherungen.

Einzelentscheidungen über Anrechnungen des § 75 Abs. 2 und **Mehrfachanrechnung** nach § 76 sollen **wegfallen** und durch großzügige gesetzliche Regelungen ersetzt werden. Der Bestand solcher Anrechnungen und Mehrfachanrechnungen soll beibehalten werden, allerdings außerhalb des neugestalteten Meldeverfahrens. Hierzu können von Seiten des Arbeitgebers ein Antrag analog dem Verfahren nach § 140 SGB IX (Anrechnung von Werkstattaufträgen) gestellt werden. Anders als bisher wird dieser Antrag nicht mehr über das Arbeitsamt laufen, sondern direkt beim zuständigen Integrationsamt gestellt werden. Dies fördert die Zielerreichung der Verfahrensverbesserung, da das neue Anzeigeverfahren seine Effektivierung wesentlich durch ausschließlich elektronische Übermittlung ab 1.1.2007 und seine volle Einbindung in das Sozialversicherungsmeldeverfahren gewinnt. Die Einbindung erfolgt rechtlich durch entsprechende SGB IX – Änderungen und durch **Ergänzung des § 28a SGB IV**.

Für die Einbeziehung der Beamte und Richter sind Sonderregelungen zu treffen, dies erfolgt über eine entsprechende Berichtspflicht der betroffenen öffentlichen Arbeitgeber im neu formulierten § 80 Abs. 9 Satz 2.

Aufgrund der rein elektronischen Datenübermittlung, die für die Sozialversicherungsmeldepflicht zum 1.1.2006 bereits gesetzlich festgelegt ist (Art. 2 des Zweiten Gesetzes über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 25.12.02 (BGBl. I S. 4621)), ist eine Übermittlung des betrieblichen **Verzeichnis gemäß § 80 Abs. 1** als Sonderdatei – möglicherweise sogar auf Papier – weder notwendig noch sinnvoll. Es kann auf die Übermittlung dieses Verzeichnis an die Bundesanstalt für Arbeit verzichtet werden, weil es mit der Jahresmeldung nach § 28a SGB IV bei Einfügung des Merkmals "Schwerbehinderter/gleichgestellter Mensch" dieses unter Wahrung von Datenschutzvorschriften ohne weiteres im Weiterverarbeitungsverfahren erstellt werden kann. Es bleibt aber notwendig, dass in den Betrieben das Verzeichnis weiterhin fortlaufend geführt wird und vorgehalten bleibt. Mit dem Verzeichnis dort werden auch weiterhin wie bisher die Kopien der Schwerbehindertenausweise bzw. Aktenzeichen der Feststellungsbescheide dokumentiert um grundsätzlich Prü-

fungen der Verzeichnisse durch die zuständige Behörde zu ermöglichen.

An dieser datenschutzrechtlichen Sach- und Rechtslage wird sich durch die Umstellung des Anzeigeverfahrens nichts ändern.

In den Kanon der Erhebungsmerkmale nach § 28a Abs. 1 werden zusätzlich das Merkmal Grad der Behinderung und Gleichstellung i.S.d. § 68 aufgenommen. Damit können aus diesem Datenkranz alle notwendigen Daten des heutigen Anzeigeverfahrens erzeugt werden, soweit jedenfalls die vorgeschlagenen Rechtsänderungen in §§ 73, 75 und 76 vorgenommen werden. Mit Hilfe der Betriebsnummerndatei der Bundesanstalt für Arbeit können dann die arbeitgeberbezogenen Auswertungen für die Ausgleichsabgabeberechnung und die Statistik der Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach § 71 effektiv erzeugt werden. Das Statistikprogramm kann grundsätzlich dem sonstigen Auswertungsprogramm der allgemeinen Beschäftigungsstatistik und der allgemeinen Arbeitslosenstatistik angepasst werden.

Mit der neuen elektronischen Übermittlung im Rahmen des sozialversicherungsrechtlichen Meldeverfahrens wird die Anzeigeerstellung der Arbeitgeber durch einen elektronischen Anzeigee Entwurf der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesagentur für Arbeit) unterstützt, der die notwendigen Daten für die Selbstveranlagung der Ausgleichsabgabe den Arbeitgebern rückübermittelt. Die Arbeitgeber könnten diese maschinenerstellten Anzeigenentwürfe und darauf basierende Berechnungen der Ausgleichsabgabe per Mail oder andere Datenübermittlung erhalten. Die datenschutzgemäße Verschlüsselung stellt das Übermittlungsverfahren nach SGB IV bereit. Die Arbeitgeber könnten entweder auf dieser Basis dann jeweils die vorgeschlagene Ausgleichsabgabe anerkennen und zahlen oder selbst korrigierte Anzeigen erstellen. Außerhalb dieses maschinellen Verfahrens würden Sonderregelungen wie Anrechnung von WfbM-Aufträgen sowie einige neue nicht maschinell bearbeitbare relevante Tatbestände getrennt erfasst und beim Integrationsamt geltend gemacht. Wegfallen würde die von den Arbeitgebern oft als mühselig empfundene eigene monatsweisen Zusammenstellung der Anzeige. Die Kosten dieser Serviceleistung für Arbeitgeber werden aus der Ausgleichsabgabe der Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Es wird hierzu in die entsprechende Vorschrift des § 41 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV der Begriff Serviceleistungen für Arbeitgeber eingefügt werden.

Begründung zu den einzelnen Änderungen:

Zu Artikel 1

Ziff 11

Ziff 11 Buchstabe a) (§ 73 Abs. 2 Nr. 4 und 6):

Die Streichung erfolgt, da ABM und SAM im Verfahren nach § 28a SGB IV bisher nicht abgebildet werden. Angesichts der Änderungen im Recht der Arbeitsförderung ist die sozialpolitische Relevanz dieser Streichung gering.

Ziff 11 Buchstabe b) (§ 73 Abs. 2 Nr. 7):

Die Streichung erfolgt, da dieser Sachverhalt im Verfahren nach § 28a SGB IV bisher nicht abgebildet wird. Die sozialpolitische Relevanz dieser Streichung ist gering.

Ziff 11 Buchstabe d) (§ 73 Abs. 3):

Umstellung auf Verdienstgrenze zur Entlastung des Verfahrens nach § 28a SGB IV

Zu Ziff . 13

Ziff 13 Buchstabe a) (§ 75 Abs. 1):

Folgeänderung zu Ziff. 11 Buchstabe a0)

Ziff 13 Buchstabe b) (§ 75 Abs. 2):

Die vorgesehenen Streichungen vereinfachen das Recht und führen zu Verwaltungsvereinfachungen. Die sozialpolitische Schutzabsicht betrifft regelmäßig nur sehr wenige behinderte Menschen, es wirkt nur bei einem Ausschnitt der Arbeitgeber. Der Schutzbereich wird jetzt auf die Arbeitsplätze mit Verdiensten innerhalb der Gleitzone des § 20 SGB IV festgelegt.

Ziff 13 Buchstabe c) (§ 75 Abs. 3):

Die heutige Differenzierung ist bei der wachsenden Arbeitsmarktbedeutung von Kapitalgesellschaften u.ä. nicht mehr zeitgemäß.

Ziff 13 Buchstabe d) (§ 75 Abs. 4):

Notwendige Verfahrensvereinfachung, da die Bundesanstalt für Arbeit nur noch per elektronischer Übermittlung Daten im Verfahren austauscht. EDV-sperrige Sonderregelungen, die nur für eine vergleichsweise kleine Zahl von Arbeitgebern eine Bedeutung haben, sollen zur Entlastung des Verfahrens für die große Mehrzahl der Arbeitgeber ausgelagert werden, in jedem Falle nicht in das Verfahren nach § 28a SGB IV neu eingefügt werden.

Zu Ziff 14 (§ 76):

Die individuellen Anerkennungsverfahren der Mehrfachanrechnung sind zu verwaltungsaufwendig und im Verfahren nach § 28a SGB IX nur mit zusätzlicher Verfahrensausweitung abbildbar. Die sozialpolitischen Ziele können mit dem Förderinstrument des SGB IX Teil 2 auch anders erreicht werden. Es soll zukünftig auf die Weiterführung dieser Verfahren für Neufälle verzichtet werden. Doppelanrechnungen sollten aber alle unter 25-Jährigen schwerbehinderten Menschen per Gesetz erhalten, weil hier häufig besondere Erschwernisse

der beruflichen Eingliederung vorliegen. Die derartige Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Jugendlicher trägt deren besonderen Arbeitsmarktproblemen Rechnung. Die vor dem 1. Januar 2004 ausgesprochenen Mehrfachanrechnungen werden außerhalb des Verfahrens nach § 28a SGB IV vom Arbeitgeber direkt gegenüber dem Integrationsamt im neu definierten Verfahren nach § 80 Abs. 2 geltend gemacht.

Zu Ziff 17

Zu Ziff 17 Buchstabe a) neu (§ 80 Abs. 2):

Die Änderung löst das bisherige Verfahren für alle Arbeitgeber, die keine Beamtinnen und Beamten und keine Richterinnen und Richter beschäftigen, ab. Es stellt für diese Mehrzahl voll auf die Integration der Anzeige in das Verfahren nach § 28a SGB IV und die Erstellung eines jährlichen elektronischen Anzeigenentwurfs durch die Bundesanstalt für Arbeit ab. Es handelt sich bei diesem neuen Verfahren um eine wesentliche Entlastung der Arbeitgeber von verwaltungsmäßigen Aufwänden, wie sie beim Erstellen der Anzeige nach bisherigem Verfahren anfallen. Auf Seiten des Verfahrens nach § 28a SGB IV fallen sehr geringe zusätzliche Aufwände an. Die volle Einbindung des Anzeigeverfahrens in das Meldeverfahren nach § 28a SGB IV ermöglicht die synergetische Nutzung des hohen Modernisierungsvorsprungs dieses Verfahrens gegenüber dem veralteten heutigen Anzeigeverfahren, dessen zeitgemäße Rationalisierungsmöglichkeiten ohne einige, sozialpolitisch unwesentliche EDV-freundliche Rechtsveränderungen nicht möglich sind. Das neue Verfahren lässt eine wesentlich verbesserte statistische Auswertung und Arbeitsmarktbeobachtung zu, die unter anderem auch angesichts des Europäischen Aktionsplans 2004 bis 2010 vom 30.10.2003 notwendig ist. Die Kosten dieser Serviceleistung für Arbeitgeber kann die Bundesanstalt für Arbeit aus den ihr vom Ausgleichsfonds zugewiesenen Mitteln der Ausgleichsabgabe in Abweichung von der Norm des § 77 Abs. 5 Satz 2 bestreiten. Dies ist angesichts der Tatsache, dass die Mittel von der Gesamtheit der Arbeitgeber aufgebracht wird, sachgemäß.

Zu Ziff 17 Buchstabe b) neu (§ 80 Abs. 4):

Die Streichung des bisherigen Verfahrens für nicht beschäftigungspflichtige Betriebe entlastet diese.

Zu Ziff 17 Buchstabe c) (§ 80 Abs. 6):

Die ersatzlos gestrichene Vorschrift wird für das neue Verfahren nicht mehr benötigt.

Zu Ziff 17 Buchstabe d) (§ 80 Abs. 9):

Die Ergänzung für bestimmte öffentliche Arbeitgeber ist notwendig, da ein Teil deren Beschäftigter vom Verfahren nach § 28a SGB IV nicht erfasst ist.

Ziff 32a (§ 140 Abs. 4) :

Die Norm wird neu angefügt, damit fortgeführte EDV-sperrige Regelungen administrierbar bleiben. Die Regelung ist für die Integrationsämter aufwandsneutral, da sie bereits immer diese Geschäftsprozesse bearbeiten müssten, nur bisher die Unterlagen über die Bundesanstalt für Arbeit zugereicht wurden.

Artikel 2a

Begründung zur Änderung § 28a SGB IV:

Das in das sozialversicherungsrechtliche Meldeverfahren eingebundene Anzeigeverfahren wird zum vorgesehenen Termin der ausschließlichen Umstellung dieses Verfahrens auf elektronische Datenübermittlung zum 1.1.2006 starten. (Art. 2 des Zweiten Gesetzes über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 25.12.02 (BGBl. I S. 4621) Damit würde erstmals zum 31.3.2007 die Anzeige in bisheriger Form entfallen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 9, 10 und 11 SGB IX) und
Nr. 29 Buchstaben a, b und c - neu - (§ 113 Abs. 1 Satz 2 und
Abs. 2 - neu - SGB IX)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist zu streichen.

b) Nummer 29 ist wie folgt zu fassen:

'29. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden ... (weiter wie Vorlage)
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen vereinbart mit den Rehabilitationsträgern nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 eine gemeinsame Empfehlung für die Inan-

spruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen.

§ 13 Abs. 7 und 8 sowie § 16 gelten entsprechend."

Begründung zu a):

Es ist unbestritten notwendig, dass die Rehabilitationsträger gemäß § 6 Abs. 1 SGB IX die Integrationsfachdienste auch tatsächlich in Anspruch nehmen. In der Vergangenheit war es bereits nach geltendem Recht möglich, dass Rehabilitationsträger die Integrationsfachdienste bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch konkrete Beauftragungen beteiligen können. In der Praxis wurde hiervon allerdings nur wenig Gebrauch gemacht. Den Integrationsämtern soll ab 2005 die alleinige Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste übertragen werden. Von daher ist es notwendig, ihnen auch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Rehabilitationsträgern hinsichtlich einer Inanspruchnahme, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung zu ermöglichen. Die vorgesehene Änderung des § 13 SGB IX trägt dem nicht Rechnung, da eine gemeinsame Empfehlung nur von Rehabilitationsträgern abgeschlossen werden kann und somit die Integrationsämter, da sie kein Rehabilitationsträger sind, allenfalls bei der Erarbeitung dieser gemeinsamen Empfehlung beteiligt werden könnten. Zur Realisierung wird deshalb gegenüber vorstehender Regelung vorgeschlagen, in § 113 SGB IX eine entsprechende Regelung einzufügen.

Begründung zu b):

Die Integrationsämter sollen ab dem Jahre 2005 die alleinige Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste erhalten. Damit ist es notwendig, dass zur Klärung der Zusammenarbeit und Finanzierung bei Inanspruchnahme dieser Dienste durch die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX mit diesen entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden, und zwar am besten in Form einer für alle Rehabilitationsträger gleichermaßen geltenden gemeinsamen Empfehlung. Da die Integrationsämter kein Rehabilitationsträger nach Maßgabe des § 6 SGB IX sind, ist die vorgeschlagene Ermächtigung zum Abschluss einer gemeinsamen Empfehlung in § 113 SGB IX notwendig. Nur so kann sichergestellt werden, dass die künftige Verantwortlichkeit der Integrationsämter für eine ausreichende und vor allem qualifizierte Struktur in Form eines flächendeckenden Angebots von Integrationsfachdiensten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausgleichsabgabemittel sachgerecht realisiert wird.

Für das Vereinbarungsverfahren und die Möglichkeit einer Rechtsverordnung gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 7 und 8 sowie § 16 entsprechend.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 14 Abs. 2 Satz 5 SGB IX)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 14 Abs. 2 Satz 5 die Wörter "und in Abstimmung mit dem Antragsteller" zu streichen.

Begründung

Die Abstimmung mit dem Antragsteller in den Fällen, in denen die zweitangegangene Stelle die beantragte Leistung nicht erbringen kann, verzögert das Verfahren erheblich und bringt dadurch Schwierigkeiten mit der Einhaltung der Fristen des § 14 Abs. 2 SGB IX.

Darüber hinaus zwingt ein solches Verfahren die Stelle unter Umständen zu einer ablehnenden Entscheidung, wenn der Antragsteller mit der Weitergabe nicht einverstanden ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 40 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 SGB IX)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4a. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Leistungen im Eingangsverfahren werden für drei Monate erbracht."

b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.'

Als Folge ist

in Artikel 4 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Eingangsverfahren dauert drei Monate."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 ... (weiter wie Vorlage)

bb) Satz 2 ... (weiter wie Vorlage)'

Begründung:

zu Buchstabe a)

Die Regelung stellt sicher, dass die bereits mit dem Inkrafttreten des SGB IX zum 1. Juli 2001 verfolgte Absicht, das bisherige Regel-/Ausnahmeverhältnis umzukehren, auch tatsächlich umgesetzt wird. Um dies zu gewährleisten und eine unterschiedliche Auslegung der mit dem SGB IX geregelten Rechtslage auszuschließen, werden Leistungen im Eingangsverfahren von Werkstätten für behinderte Menschen künftig ausnahmslos für die Dauer von drei Monaten erbracht.

zu Buchstabe b)

Die Regelung stellt sicher, dass die mit dem SGB IX verfolgte Absicht, die berufliche Bildung in Werkstätten für behinderte Menschen zu verbessern und dazu die Dauer der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich auf zwei Jahre festzulegen, auch tatsächlich umgesetzt wird.

Die vorgeschlagene Änderung des § 40 stellt sicher, dass die bereits mit Inkrafttreten des SGB IX zum 1. Juli 2001 verfolgte Absicht, das bisherige Regel-/Ausnahmeverhältnis umzukehren, auch tatsächlich umgesetzt wird. Eine gesetzliche Präzisierung bei der Regelung zur Dauer sowohl im Eingangs- als auch im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen vermeidet zudem unterschiedliche Auslegungen in der Praxis. Die festgelegten Zeiträume sind notwendig, um die Ziele einer verbesserten beruflichen Bildung behinderter Menschen sowohl im Eingangsverfahren als auch im Berufsbildungsbereich zu realisieren (vgl. auch BT-Drucksachen 14/5780 und 14/5800 mit entsprechenden Ausführungen zu § 40 SGB IX).

Begründung zur Folgeänderung:

Es handelt sich um eine Klarstellung des bereits mit dem SGB IX geänderten Rechts.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6a - neu - (§ 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a - neu - und Satz 4 - neu SGB IX)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nr. 6a einzufügen:

'6a. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nr. 1a eingefügt:

"1a. die Koordinierung und Mitwirkung bei der Vergabe von Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit aus dem Ausgleichsfonds zur Verwendung bei der Förderung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen durch Eingliederungszuschüsse und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch; die Bundesanstalt für Arbeit unterrichtet den Beirat über Änderungen des Leistungskatalogs nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,"

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Entsprechendes gilt für die Vergabe der der Bundesanstalt für Arbeit zugewiesenen Mittel."

Begründung:

Die Förderung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen durch Eingliederungszuschüsse und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung obliegt gemäß SGB III der Bundesanstalt für Arbeit. Für diese Aufgabe werden der Bundesanstalt für Arbeit Mittel aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt.

Da die Mittel der Ausgleichsabgabe in den jeweiligen Ländern erbracht werden und sie zur Erhöhung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung landesspezifischer Interessen und Ansätze einzusetzen sind, haben die Bundesländer eine besondere Verpflichtung, lenkend, steuernd und kontrollierend den Einsatz der Mittel zu begleiten.

Dies wird durch die neue Nr. 1a in § 64 Abs. 1 Satz 2 SGB IX nunmehr vorgegeben und durch den neuen Satz 4 auch für die Verwendung der der Bundesanstalt für Arbeit zugewiesenen Mittel abgesichert.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 68 Abs. 4 SGB IX)

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. In § 68 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Volljährige (§ 2 Abs. 1) während der Zeit einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen, wenn Sie wegen ihrer Behinderung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. Der Nachweis wird durch Leistungsbescheid des Arbeitsamtes erbracht. Die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen, mit Ausnahme des § 102 Abs. 3 Nr. 2 c, werden nicht angewendet."

Begründung:

Die Änderung zielt darauf ab, den Personenkreis näher zu bestimmen. Dies soll dadurch geschehen, dass der erforderliche Nachweis nicht gesondert zu erbringen ist, sondern durch Bescheid über Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (§ 19 SGB III).

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 69 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 ist Nummer 8 zu streichen.

Begründung:

a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung will durch Vorgabe einer Frist von zwei bzw. drei Wochen für die Bearbeitung der Anträge auf Feststellung oder Neufeststellung der Schwerbehinderteneigenschaft die Entscheidungen der Versorgungsverwaltungen der Länder erheblich beschleunigen.

b) Der Bundesrat spricht sich aus haushaltswirtschaftlichen Erwägungen gegen neue Standards zu Lasten der Sozialverwaltungen der Länder aus.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zur Erteilung eines Bescheides nach § 69 SGB IX liegt zurzeit deutlich über den im Gesetzentwurf genannten Fristen. Dies liegt u.a. daran, dass die Versorgungsverwaltung auf die Befundberichte von Fachärzten und damit auf deren Kooperations-

bereitschaft angewiesen ist.

Soll die Qualität der Einzelfallbearbeitung nicht gefährdet werden, wäre eine schnellere Fallerledigung nur durch eine deutliche Aufstockung des Personals möglich. Der daraus resultierende Mehraufwand für Personal- und Sachausgaben wird auf das Dreifache der bisherigen Kosten geschätzt und ist von den Ländern aufgrund ihrer Haushaltssituation nicht darstellbar.

- c) Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beinhaltet neben der reinen Bearbeitung durch die Sachbearbeiter auch die medizinische Sachaufklärung (Einholung der Befunde etc.) und die Abgabe der Akten an den Versorgungsärztlichen Dienst bzw. an die so genannten Außengutachter.

Entscheidungen ohne Einbeziehung des Versorgungsärztlichen Dienstes sind Ausnahmen, da die vorliegenden Behinderungen meist sehr komplex sind und in ihrer Gesamtwirkung betrachtet werden müssen. Somit wird die überwiegende Zahl der Begutachteraufträge von Außengutachtern ausgeführt und vom Versorgungsärztlichen Dienst überprüft. Die Außengutachter müssen für diese Aufgabe geeignet sein und werden entsprechend geschult. Die Arbeitsmenge ist u.a. aus steuerlichen Gründen eingeschränkt und eine Aufstockung wegen der Kosten nur begrenzt möglich.

Verkürzen lassen sich nicht Bearbeitungsschritte, auf die die Versorgungsverwaltung keinen Einfluss hat. Insbesondere betrifft dies die Einholung der Befundberichte; hier muss ein Teil der Ärzte mehrmals angemahnt werden.

Der Bundesrat sieht keinen Bedarf für bundesgesetzliche Fristvorgaben im Rahmen des Schwerbehinderten-Feststellungsverfahrens. Er spricht sich auch aus grundsätzlichen Erwägungen gegen neue Standards zu Lasten der Sozialverwaltungen der Länder aus.

Die Versorgungsverwaltungen der Länder haben in der Vergangenheit bereits erfolgreiche Anstrengungen unternommen, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Dennoch benötigt derzeit z.B. die Versorgungsverwaltung von Rheinland-Pfalz im Durchschnitt drei Monate bis zur Erteilung eines Bescheides nach § 69 SGB IX.

Soweit eine schnellere Entscheidung im Einzelfall erforderlich ist, um einen Ausbildungsplatz oder Arbeitsplatz zu erhalten oder zu sichern, ist auch ohne bundesgesetzliche Verpflichtung die entsprechend beschleunigte Bearbeitung gewährleistet. Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzesentwurfs "Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen" sind damit bereits die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Gesetzliche Fristen wären für alle etwa 1,5 Millionen Feststellungs- und Neufeststellungsanträge jährlich zu beachten. Sie wären, wenn die bisher üblichen Qualitätsstandards gewährleistet werden sollen, nur durch massive Personalvermehrung einzuhalten, die in den Länderhaushalten nicht vorgesehen ist. Eine schnellere Fallerledigung auf Kosten der Qualität der Einzelfallbearbeitung kann angesichts der ökonomischen Bedeutung der Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft (z.B. Steuerfreibeträge, besonderer Kündigungsschutz) nicht gewollt sein.

Das Gesetz würde bei den Betroffenen Erwartungen wecken, die in der Praxis enttäuscht werden müssten.

Das Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft ist seit In-Kraft-Treten des Schwerbehindertengesetzes im Jahr 1974 nahezu unverändert geblieben und bedarf dringend einer umfassenden zeitgemäßen Überarbeitung durch die Bundesregierung, insbesondere mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. Hierzu bieten die Länder ausdrücklich Ihre Mitwirkung an.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8a - neu - (§ 69 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 ist folgende Nr. 8a einzufügen:

'8a. In § 69 Abs. 1 Satz 1 sowie in Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter "für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes" gestrichen und durch die Wörter "nach Landesrecht" ersetzt.'

Begründung:

Die (herkömmliche) Verbindung der Aufgaben nach dem SGB IX und dem Bundesversorgungsgesetz ist nicht zwingend. Die Zuständigkeitsregelung braucht auch nicht durch den Bundesgesetzgeber getroffen zu werden; sie kann den Ländern überlassen werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 72 Abs. 2 SGB IX)

In Artikel 1 ist die Nummer 10 zu streichen.

Begründung:

Die faktische Einführung einer 5-Prozent-Quote für die berufliche Ausbildung schwerbehinderter Menschen in Unternehmen ab 100 Beschäftigten könnte der Einstieg für eine sanktionsbewehrte gesetzliche Ausbildungspflicht hinsichtlich schwerbehinderter Menschen sein. Eine derartige gesetzliche Regulierung der beruflichen Ausbildung wäre im Hinblick auf das Ziel kontraproduktiv, die Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft bezüglich schwerbehinderter Menschen zu steigern. Sie könnte im Extremfall sogar dazu führen, dass die Zahl der generell bereitgestellten beruflichen Ausbildungsplätze abgesenkt würde, um eine entsprechende Ausbildungspflicht für behinderte Menschen zu vermeiden.

Unabhängig davon wäre diese Quote in kleineren Unternehmen mit wenig mehr als 100 Beschäftigten in den meisten Fällen auf etwas Unmögliches gerichtet. Denn bei einem Unternehmen mit 100 Beschäftigten würde die vorgesehene 5-Prozent-Quote rechnerisch erst dann zu einem ganzen Ausbildungsplatz für schwerbehinderte Menschen führen, wenn das Unternehmen insgesamt mindestens 20 betriebliche Ausbildungsplätze bereitstellen würde und die Ausbildungsquote als Relation der Auszubildenden zu der Gesamtbelegschaft bei 20 Prozent liegen würde. Eine solche Ausbildungsquote ist jedoch kaum realistisch.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt ist, haben die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Zentralverband des Deutschen Handwerks gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zugesagt, sich dafür einzusetzen, dass die Betriebe verstärkt behinderte Jugendliche ausbilden.

Die geltende gesetzliche Regelung, welche die Besetzung eines "angemessenen Anteils" betrieblicher Ausbildungsplätze mit schwerbehinderten Menschen vorsieht sowie die von der Wirtschaft zugesagte Freiwilligkeitslösung verspricht eine bessere Zielerreichung bei der beruflichen Ausbildung schwerbehinderter Menschen als der nach dem Gesetzentwurf vorgesehene faktische Einstieg in eine gesetzliche Ausbildungspflicht Schwerbehinderter in Unternehmen ab 100 Beschäftigten.

11. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 73 Abs. 4 SGB IX)

In Artikel 1 ist in Nummer 11 der Buchstabe b zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 15 der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

- a) Die hier vorgesehene Regelung, dass bei privaten Arbeitgebern Stellen mit besonderen gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die gesundheitliche Eignung, die eine Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ausschließt, bei der Berechnung der Zahl der Arbeitsplätze und des Umfangs der Beschäftigungspflicht nicht mehr gezählt werden, wird in der Folge eine entsprechende Antragsflut auslösen, führt statt Deregulierung zu einem Bürokratieaufbau und erscheint insgesamt nicht praktikabel.

Insbesondere wird die Vorschrift aber dem Umstand, dass Menschen mit Behinderungen eben nicht nur Rollstuhlfahrer sind, sondern eine Vielzahl individueller Einschränkungen haben können, nicht gerecht. Ziel sollte es sein, Menschen mit Behinderungen nicht mehr allein mit dem Bild des Rollstuhlfahrers in Verbindung zu bringen. Mit dieser Regelung wird das Gegenteil erreicht und diesem weit verbreiteten Vorurteil eher Vorschub geleistet.

- b) Diese Sonderregelungen sind sachlich nicht gerechtfertigt. Sie sind zum einen ein Einfallstor für weitere Ausnahmen von der Beschäftigungspflicht, zum anderen sind sie ein unberechtigter Bruch des Systems der Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe. Von dem Grundsatz, dass bei der Begründung der Beschäftigungspflicht alle Stellen zu berücksichtigen sind, auf denen Arbeitnehmer, Beamte, Richter, Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellten beschäftigt werden, darf nur bei Personen abgewichen werden, die aus anderen als beruflichen bzw. aus sozialpolitischen Gründen beschäftigt werden oder in keinem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen oder nur kurzfristig tätig sind. Hinzu kommt, dass diese Vorschrift zu unbestimmt ist und deshalb erhebliche rechtliche Probleme und einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde.

Begründung zur Folgeänderung:

Folgeänderung aufgrund der Streichung der Nr. 11b).

12. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b (§ 75 Abs. 2a SGB IX)

In Artikel 1 ist in Nummer 13 der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Regelung verkompliziert das Schwerbehindertenrecht zusätzlich. Die beabsichtigten Anreize sind relativ gering und zudem nur für einen Teil der Arbeitgeber wirksam.

13. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 76 Abs. 2 Satz 3 SGB IX)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b sind in § 76 Abs. 2 Satz 3 die Wörter „im ersten Jahr“ durch die Wörter „in den ersten drei Jahren“ zu ersetzen.

Begründung:

In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit fällt es gerade behinderten Menschen besonders schwer, einen Arbeitsplatz zu finden. Die Bereitschaft der Betriebe, schwerbehinderte Auszubildende zu übernehmen, muss daher gestärkt werden. Die zu diesem Zweck im Gesetzentwurf vorgesehene Vergünstigung bei der Übernahme eines schwerbehinderten Auszubildenden ist nicht ausreichend. Die vorgesehene doppelte Anrechnung sollte daher drei Jahre lang erfolgen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 83 Abs. 2b SGB IX)

In Artikel 1 Nummer 19 ist in § 83 der Absatz 2b zu streichen.

Begründung:

Das betriebliche Eingliederungsmanagement ist ein wichtiger Beitrag zur leistungsgerechten Beschäftigung und zur Wirksamkeit präventiver Maßnahmen sowie ein qualifiziertes Instrument zur Konkretisierung und Umsetzung der Arbeitgeberpflichten (§§ 81 und 84). Der Arbeitgeber kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Durchführung des Eingliederungsmanagement auf Dienste und Leistungen des Integrationsamtes zurückgreifen, das dazu auch die Integrationsfachdienste beteiligen kann (§ 102). Prämien sind deshalb nicht erforderlich, zumal sie hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Ausgestaltung nicht näher bestimmt sind.

15. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 84 Abs. 2 SGB IX)

In Artikel 1 ist die Nummer 20 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist mit dem allgemein anerkannten Bestreben nach Deregulierung und Verminderung des Verwaltungsaufwandes für Arbeitgeber nicht vereinbar. Der Erhöhung des Verwaltungsaufwandes für den Arbeitgeber stehen keine Vorteile gegenüber. Denn häufig kann nach der geplanten Sechs-Wochen-Frist noch nicht entschieden werden, ob und gegebenenfalls wie das Beschäftigungsverhältnis mit dem Betroffenen fortgesetzt werden kann. Auch für die Beschäftigungssituation behinderter Menschen ergeben sich keine konkreten Verbesserungen. Im Gegenteil erscheint es nach dem Wortlaut der geplanten Neuregelung möglich, dass der Arbeitgeber Schwerbehindertenvertretung und Interessenvertretung im Sinne des § 93 SGB IX ohne Einverständnis des Betroffenen einschaltet.

16. Zu Artikel 1 Nr. 20a - neu - (§ 85 Satz 2 SGB IX)

In Artikel 1 ist nach Nummer 20 folgende Nummer 20a einzufügen:

'20a. In § 85 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Einer vorherigen Zustimmung bedarf es nicht, wenn der behinderte Mensch dem Arbeitgeber vor der Kündigung den Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (§ 69 Abs. 5) oder den Gleichstellungsbescheid (§ 68 Abs. 2) nicht vorgelegt hat."

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um dem zunehmenden Missbrauch des Kündigungsschutzes in den Fällen entgegenzuwirken, in denen Arbeitnehmer ein von vornherein aussichtsloses Feststellungs- oder Gleichstellungsverfahren nur mit dem Ziel in die Wege leiten, die Regelungen über den Kündigungsschutz für die Zeit dieses Verfahrens in Anspruch zu nehmen.

17. Zu Artikel 1 Nr. 20b - neu - (§ 87 Abs. 2 SGB IX)

In Artikel 1 ist nach Nummer 20a folgende Nummer 20b einzufügen:

'20b. In § 87 Abs. 2 werden die Wörter "des zuständigen Arbeitsamtes," gestrichen.'

Begründung:

Auf die Einholung einer Stellungnahme des Arbeitsamtes kann verzichtet werden. Diese Stellungnahme besteht in der Regel darin, dass im betreffenden Einzelfall bei Kündigung Arbeitslosigkeit droht, ohne auf den konkreten Einzelfall einzugehen. Wird aber nur formularmäßig geantwortet, führt die Beteiligung der Arbeitsämter lediglich zu einer unnötigen Verlängerung des Verfahrens.

18. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 88 Abs. 5 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 Nr. 21 ist in § 88 Abs. 5 Satz 1 nach der Angabe "§ 89" die Angabe "Abs. 1 und 3" einzufügen.

Begründung:

Die im Interesse der Arbeitgeber beabsichtigte Beschleunigung des Kündigungsschutzverfahrens soll nicht für Änderungskündigungen gem. § 89 Abs. 2 SGB IX gelten. In diesen Fällen müssen die Integrationsämter auch weiterhin zu einer ggf. umfangreichen Aufklärung des häufig mit der Schwerbehinderung des Beschäftigten in Zusammenhang stehenden Sachverhalts als Ursache der Kündigung in der Lage sein.

19. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 95 Abs. 1 SGB IX)

In Artikel 1 ist die Nummer 22 zu streichen.

Begründung:

Die erweiterte Heranziehung von stellvertretenden Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretung zu deren Aufgaben nach Nummer 22 Buchstabe a würde in zahlreichen Fällen zu einer zusätzlichen Kostenbelastung der Unternehmen bei

der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen führen, ohne dass sich die materiell-rechtliche Situation der beschäftigten schwerbehinderten Menschen maßgeblich verbessern würde. Diese zusätzliche Kostenbelastung wäre ein weiteres Einstellungshemmnis für arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen. Die vorgesehene Maßnahme erschwert damit die Erreichung des Ziels, die Integration schwerbehinderter Menschen in den regulären Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Die vorgesehene "Klarstellung" in Nummer 22 Buchstabe b, wonach die Heranziehung stellvertretender Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung zu bestimmten Aufgaben die Abstimmung untereinander einschließen soll, beinhaltet eine unnötige Regulierung. Es dürfte in der Realität fast ausnahmslos gewährleistet sein, dass sich die Schwerbehindertenvertretungen mit den stellvertretenden Mitgliedern abstimmen können. Einer solchen gesetzlichen Klarstellung bedarf es daher nicht.

20. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe a und b (§ 102 Abs. 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 4 bis 6 - neu - und Satz 10 und 11 - neu - SGB IX)

Artikel 1 Nr. 24 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist zu streichen.

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"Zu diesem Zweck unterstützt das Integrationsamt den schwerbehinderten Arbeitnehmer bei seinen Bemühungen zur Erhaltung der beruflichen Leistungsfähigkeit und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 71, 72, 81 bis 84. Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber und dem schwerbehinderten Arbeitnehmer veranlasst das Integrationsamt ein Eingliederungsmanagement. Dazu werden die berufliche Leistungsfähigkeit des schwerbehinderten Arbeitnehmers und die behinderungsrelevanten Leistungsanforderungen am Arbeitsplatz sowie die zur Erhaltung des Arbeitsverhältnisses erforderlichen Dienste und Leistungen festgestellt."

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 7 bis 9.

cc) Nach Satz 9 werden folgende Sätze 10 und 11 eingefügt:

"Die Kosten des Fachpersonals zur Beauftragung und Steuerung der Integrationsfachdienste einschließlich psychosozialer Dienste werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen. Das Integrationsamt benennt in enger Abstimmung mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Ansprechpartner, die in Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern für die Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, um sie über Funktion und Aufgaben der Integrationsfachdienste aufzuklären, über Möglichkeiten der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zu informieren und Kontakt zum Integrationsfachdienst herzustellen."

Begründung:

Im Hinblick auf die erweiterten Pflichten der Arbeitgeber zur leistungs- und behindertengerechten Beschäftigung und Prävention ist die Aufgabenstellung der Integrationsämter zu konkretisieren. Gleichzeitig soll klargestellt werden, dass die Beauftragung der Integrationsfachdienste eine wirkungsvolle Unterstützung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers bei der betrieblichen Eingliederungsplanung sein kann. Bei der Beauftragung der Integrationsfachdienst mit Aufgaben nach § 110 bleibt das Integrationsamt verantwortlich und muss die Aufgabenerfüllung fachlich steuern und bewerten (§ 111). Dazu ist nicht nur zusätzliches, sondern auch fachlich speziell qualifiziertes Personal erforderlich, das zusätzlich zu dem in § 77 Abs. 5 Satz 2 genannten Personals für die Verwaltung und das Verfahren qualifiziert und eingesetzt werden muss.

21. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d SGB IX

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sind in § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d die Wörter "zum Umbau," zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung, die im Ergebnis bei der Wohnungshilfe lediglich im Aufgabenbereich der Sozialhilfe und der Integrationsämter eine "klarstellende Erweiterung des Leistungsumfangs auf den Umbau einer Wohnung" zum Inhalt hat, ist nicht nachvollziehbar. Sachgerecht wäre im Hinblick auf den grundsätzlichen Vorrang der Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe eine entsprechende Ergänzung in § 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 6 SGB IX. Eine

derartige Regelung ist allerdings nicht vorgesehen worden. Sowohl für die Sozialhilfe als auch die Integrationsämter würden die vor In-Kraft-Treten des SGB IX praktisch unlösbaren Abgrenzungsprobleme zwischen den Leistungen der Rehabilitationsträger auf Teilhabe insbesondere am Arbeitsleben, den Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe seitens der Sozialhilfe und den Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durch die Integrationsämter erneut wieder aufleben. Fragen wie Doppelzuständigkeit in ein und demselben Leistungsbereich, hinsichtlich des für das Integrationsamt geltenden Aufstockungsverbot nach § 102 Abs. 5 Satz 2 SGB IX sowie das nach § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB IX normierte Gebot zur "vollständigen Erbringung von Leistungen" sind nicht gelöst. Für die Integrationsämter gilt zudem, dass es im Bereich der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben unzulässig ist, Maßnahmen der gesellschaftlichen Teilhabe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu erbringen. Gemäß Artikel 7 Abs. 2 soll diese Regelung sogar rückwirkend zum 01. Juli 2001 in Kraft treten, womit die vorstehend skizzierten ungeklärten Fragen noch zusätzlich verschärft würden, weil für die möglicherweise betroffenen Menschen keine klare Rechtslage geschaffen wird.

22. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c SGB IX)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Volljähriger in Betrieben nicht beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt worden sind und"

Begründung:

Die Änderung zielt darauf, einen gerechten Ausgleich von Lasten herbeizuführen, da beschäftigungspflichtige Arbeitgeber durch die Regelung keinen zusätzlichen Vorteil erhalten sollen. Gerade nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgeber sollen für eine Ausbildung behinderter junger Menschen besonders motiviert werden.

23. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe d (§ 102 Abs. 6 Satz 3 SGB IX)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe d ist in § 102 Abs. 6 Satz 3 das Wort "gefährdet" durch das Wort "erforderlich" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung macht deutlicher, dass eine Vorleistung durch das Integrationsamt erfolgen kann, wenn eine unverzügliche Erbringung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist.

24. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 104 Abs. 1 Nr. 10 SGB IX)

In Artikel 1 ist Nummer 25 wie folgt zu fassen:

'25. § 104 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

- "10. die Erfassung, Beauftragung und Finanzierung der Integrationsfachdienste, soweit sie an der Durchführung von Aufgaben insbesondere nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beteiligt werden; § 111 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend".

Begründung:

Nach Artikel 1 Nr. 26 – 29 werden in den jeweiligen Bestimmungen der §§ 109 bis 113 die Wörter "der Bundesanstalt für Arbeit" gestrichen. Damit wird die Sonderrolle der Bundesanstalt für Arbeit gegenüber den Integrationsfachdiensten beseitigt und klargestellt, dass sie die Kosten für die Beauftragung mit der Arbeitsvermittlung selbst tragen muss. Aus diesem Grunde ist auch die Bestimmung des § 104 Abs. 1 Nr. 10 anzupassen und dort klarzustellen, dass die Bundesanstalt für Arbeit die Integrationsfachdienste weiter beauftragen und die Kosten tragen soll.

25. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a (§ 110 Abs. 2 Nr. 1 a und Nr. 1 b SGB IX)

In Artikel 1 ist in Nummer 27 der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht notwendig, die Aufgaben der Integrationsfachdienste gesetzlich noch weiter zu differenzieren. Die in den Nr. 1 a und 1 b genannten Aufgaben sind bereits in § 104 Abs. 1 Nr. 1 und 2 enthalten. Es sollte der Bundesanstalt für Arbeit überlassen bleiben, die konkrete Umsetzung dieser Aufgaben mit den Integrationsfachdiensten zu vereinbaren und zu gewährleisten, dass die Integrationsfachdienste sowohl fachlich als auch personell in der Lage sind, diese Aufgaben zu erfüllen.

Die vorgesehene Einfügung ist sachlich nicht sinnvoll bzw. nicht notwendig. Die Einfügung zu Nr. 1a entspricht keineswegs dem heutigen Fachprofil der Integrationsfachdienste und wäre insbesondere bei kleineren Integrationsfachdiensten ein zusätzlicher, schwer ohne Nachteile für die Kernaufgaben zu erbringender Fachaspekt. Im Übrigen liegt in diesem Bereich hohe Fachlichkeit bei der Bundesanstalt für Arbeit vor, deren alleinige Zuständigkeit – auch hinsichtlich der Kostenträgerschaft - durch die neue Aufgabe der IFD nicht in Frage gestellt werden sollte. Im Übrigen hat die Bundesanstalt für Arbeit ausreichend andere eigene Rechtsgrundlagen geeignete Dritte zur Erfüllung dieser Aufgabe mit einzubeziehen. Nr. 1b ist entbehrlich, da schwerbehinderte Schulabgänger bereits im Gesetz § 109 Abs. 2 Nr. 3 ausreichend als Zielgruppe hervorgehoben sind.

26. Zu Artikel 1 Nr. 30a (§ 118 Abs. 1a - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist nach Nummer 30 folgende Nummer 30a einzufügen:

'30a. § 118 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) § 88 Abs. 5 gilt für das Vorverfahren entsprechend."

Begründung:

Durch die Zustimmungsfiktion in Abs. 1a wird auch im Vorverfahren eine erhebliche Beschleunigung für Bürger und Unternehmen in Fällen erreicht, in denen das Ermessen der Integrationsämter eingeschränkt ist.

27. Zu Artikel 1 Nr. 30b - neu - (§§ 119 und 120 SGB IX)

In Artikel 1 ist nach Nummer 30a - neu - folgende Nummer 30b einzufügen:

"30b. Die §§ 119 und 120 werden aufgehoben."

Als Folge ist SGB IX wie folgt zu ändern:

a) § 118 Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Den Widerspruchsbescheid nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung erlässt bei Verwaltungsakten der Integrationsämter und bei Verwaltungsakten der örtlichen Fürsorgestellen (§ 107 Abs. 2) das Integrationsamt."

b) § 118 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Den Widerspruchsbescheid nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes erlässt bei Verwaltungsakten, welche die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter auf Grund des Teils 2 erlassen, das Landesarbeitsamt."

c) § 121 ist wie folgt zu fassen:

"Im Widerspruchsverfahren nach Teil 2 Kapitel 4 werden der Arbeitgeber und der schwerbehinderte Mensch vor der Entscheidung gehört; in den übrigen Fällen verbleibt es bei der Anhörung des Widerspruchsführers."

Begründung:

zu § 119:

Die Aufhebung der Vorschrift führt zu rascheren Entscheidungen über Widersprüche ohne die Ergebnisqualität zu beeinträchtigen. Sie erhöht die Planungssicherheit der Unternehmen. Der Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt und bei dem Landesarbeitsamt ist sachlich nicht mehr gerechtfertigt.

zu § 120:

Die Streichung der Bestimmung bewirkt zügigere Entscheidungen über Widersprüche im Gleichstellungsverfahren (§ 68 Abs. 2). Die Qualität des Widerspruchsverfahrens wird davon nicht berührt. Ein Widerspruchsausschuss ist für die mit dem Vorverfahren angestrebte Überprüfung des angefochtenen Verwaltungsaktes fachlich weiterhin nicht mehr zu begründen. Im Feststellungsverfahren nach § 69 besteht für das Vorverfahren ebenfalls kein Widerspruchsausschuss.

28. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (§ 125 Abs. 2 bis 4 SGB IX)

Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

"(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Absatz 1 Satz 1. Dieser Anspruch kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.

(3) Am Ende der Berechnung des Zusatzurlaubs werden Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, auf volle Urlaubstage aufgerundet; geringere Bruchteile werden abgerundet. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen.

(4) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, so finden für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung."

Begründung:

Die Praxis und Rechtsprechung zeigen, dass die Frage der Auf- und Abrundung bei der Berechnung des Zusatzurlaubs nicht eindeutig geregelt ist, sodass es zu unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Berechnung von Bruchteilen eines Urlaubstages kommen kann. Mit dem Antrag wird dies klargestellt und vereinfacht.

Nach der Begründung zu § 125 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs soll die Gewährung von Bruchteilen von Urlaubstagen vermieden werden. Dieses Ziel wird mit der bisherigen Fassung nicht erreicht, weil über Bruchteile von weniger als einem halben Tag im Gesetzentwurf ausdrücklich nichts gesagt wird.

Durch Absatz 3 Satz 1 der vorgeschlagenen Fassung wird dagegen erreicht, dass in jedem Fall entweder durch Auf- oder Abrundung nur volle Tage des Zusatzurlaubs gewährt werden. Diese Bestimmung wirkt auf die gesamte Berechnung des Zusatzurlaubs und trifft die Berechnung bei unterschiedlicher Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Absatz 1 sowie auch die Zwölftelung nach Absatz 2.

Die Änderung führt zu keinem Mehraufwand.

29. Zu Artikel 4 Nr. 3 - neu - (§ 4 Abs. 6 - neu - Werkstättenverordnung)

In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. In § 4 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 sollen bei geeigneten behinderten Menschen im Einvernehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger auch bereits im Berufsbildungsbereich durchgeführt werden."

Begründung:

Bei den Bemühungen zu einer besseren Förderung des Übergangs von behinderten Menschen aus den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Erfahrungen in verschiedenen Ländern haben gezeigt, dass die Chancen zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt umso größer sind, je früher damit begonnen wird. Die Regelung stellt sicher, dass die entsprechenden Maßnahmen nach § 5 Abs. 4, insbesondere die zielgerichtete Vorbereitung, Betriebspraktika und die zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen, bei Eignung auch bereits im Berufsbildungsbereich durchgeführt werden können.

30. Zu Artikel 5a - neu - (§§ 6, 7, 9 Abs. 2 und 3, § 10 Satz 1 und Satz 2 Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5 a einzufügen:

'Artikel 5a

Änderung der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten-
und Kriegshinterbliebenenfürsorge

Die Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187; BGBl. III 830-2-4), die zuletzt durch § 34 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 6, 7 werden aufgehoben.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "unter der Voraussetzung, dass ihnen Beiräte nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zur Seite gestellt werden oder die Mitwirkung von Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in anderer Weise hinreichend gesichert ist" gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.'

Begründung:

In der Praxis besteht kein Bedarf mehr für die Beibehaltung des Beirats. Rechtsänderungen halten sich in Grenzen. Die Umsetzung erfolgt durch die bundeseinheitlichen Empfehlungen zur Kriegsopferfürsorge. Der Gestaltungsspielraum für die Länder und erst recht für den Beirat ist begrenzt.

Ohne Beteiligungsnotwendigkeit des Beirates könnten Widerspruchsentscheidungen wesentlich zeitnäher, unaufwändiger und bürgerfreundlicher erfolgen. Der erhebliche verwaltungsmäßige Aufwand für Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Beirates entfällt ebenso wie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder. Im Übrigen haben die Verbände inzwischen Schwierigkeiten, geeignete Persönlichkeiten für die Mitwirkung im Beirat zu benennen.

31. Zu Artikel 6a - neu - (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Schwerbehindertenausweisverordnung)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

'Artikel 6a

Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung

Die Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739) geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"In den Fällen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist, kann die Gültigkeitsdauer des Ausweises unbefristet werden."

Begründung:

Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb in Fällen einer erwiesenen dauerhaften Behinderung der Ausweis nur befristet ausgestellt werden kann.

32. Zu Artikel 7 Abs. 2 (In-Kraft-Treten)

In Artikel 7 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift würde bedeuten, dass alle abgelehnten Anträge auf Umbau zur behinderungsgerechten Wohnung überprüft werden müssten. Dies ist verwaltungstechnisch nicht möglich. Hat der Antragsteller den Umbau aus eigenen Mitteln bezahlt, ist eine Förderung nicht mehr möglich, weil es sich um einen vergangene Bedarf handelt. Soweit der Umbau bisher nicht durchgeführt wurde, muss ein neuer Antrag gestellt werden. In diesem Fall ist aber zu prüfen, ob der Umbau überhaupt erforderlich ist, wenn trotz fehlenden Umbaus die Arbeit aufgenommen bzw. das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wurde.

33. Zu Artikel 7 Abs. 3a - neu - (In-Kraft-Treten)

In Artikel 7 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Mit Wirkung vom 1. Juli 2004 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 30b sowie Artikel 5a."

Begründung:

Die Vorschriften, mit denen das Verfahren vor den Widerspruchsausschüssen und den Beiräten in der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge aufgehoben werden, sollen erst zum 1. Juli 2004 in Kraft treten, um den Ländern ausreichend Zeit zu geben, ggf. gesetzliche Vorschriften gem. § 73 VwGO zu erlassen, wonach die Integrationsämter/Hauptfürsorgestellen für die Entscheidung über Widersprüche zuständig sind.